

Rechnung 14,750.
 Abonnementspreis Viertel 4/2, Halbj.,
 incl. Frangiraten 5 Mk.,
 durch die Post bezogen 6 Mk.
 Jede einzelne Nummer 30 Pf.
 Belegexemplar 10 Pf.
 Gebühren für Extrablätter
 ohne Postbeförderung 36 Pf.
 mit Postbeförderung 45 Pf.
 Inserate 10 Pf. pro Zeile, 20 Pf.
 größere Schriften laut unserem
 Preisverzeichnis. — Tabellarische
 Tabellen nach höherem Tarif.
 Reklamen unter dem Buchdruck
 die Spalten 40 Pf.
 Inserate sind stets an d. Expedition
 zu senden. — Rabatt wird nicht
 gegeben. Zahlung pro numerum
 oder durch Postwechsel.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ersteinst täglich
 früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
 Johannisgasse 35.
 Verantwortl. Haupt-Redacteur
 Dr. Othmar in Weidm.
 Für d. polit. Theil verantwortlich
 Dr. Arnold Rodel in Leipzig.

Annahme der für die nächst-
 folgende Nummer bestimmten
 Inserate an Wochentagen bis
 5 Uhr Nachmittags, an Sonn-
 und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Filialen für Zus. Annahme:
 Otto Riemer, Universitätsstr. 22,
 Louis Böhm, Katharinenstr. 18, p.
 nur bis 1/3 Uhr.

N^o 273.

Freitag den 29. September

1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten (zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Ministerium des Innern ist im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium der Finanzen nachstehender

Neunter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig,
 welcher mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen.
 Leipzig, am 16. September 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Georgi. Weiserschmidt.

Neunter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Sofort nach erfolgter Bestätigung des gegenwärtigen Nachtrages tritt nachstehender Tarif in Kraft und ersetzt dagegen die Gültigkeit des seitherigen, dem 8. Nachtrag angefügten Tarifs.
 Leipzig, am 14. Juli 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Georgi. Weiserschmidt.

Tarif.

I. Stättgeld für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstige Auflade- und Abladenthielen beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waaren.

Für eingehende Güter, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig:
 a. von Eisen in Stangen und Bündern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapssaat pr. Centner — 3
 b. von allen andern trocknen Gütern pr. Centner — 5
 c. von allen nasen Gütern pr. Centner — 6

Für ausgehende Güter.
II. Waagegeld:
 Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der im freien Verkehr befindlichen Güter ermittelt, wogegen für unverzollte Güter das zollamtlich festgestellte Gewicht angenommen wird. Bei der Abmeldung von der Niederlage tritt in der Regel eine abermalige Verwiegung nicht ein, es sei denn, daß solche bei theilweiser Abnahme einer Partie wegen mangelnder Gewichtsaufgabe des abgehenden Theils erforderlich ist, oder vom Königl. Haupt-Zoll-Amt oder dem Lagernehmer selbst beantragt wird.
 Für die Verwiegung bei der Annahme, sowie für eine im Zollinteresse vom Königl. Haupt-Zoll-Amt erforderliche Gewichtermittelung — 5
 Für jede Verwiegung, welche wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzung erfolgt, sowie für jede sonstige Gewichtermittelung pr. Centner — 5

III. Abscuranz-Prämie:
 bis 300 M. Werth monatlich — 6
 bei Werthen über 300 M., für je weitere 100 M. Werth monatlich je — 2
 Hierbei werden die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Mark bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Mark gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Anschlag.

IV. Lagermiete, gleichviel, ob zollfrei oder zollpflichtig.
 1) von Eisen in Stangen und Bündern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapssaat, per Centner monatlich — 3
 2) von allen andern trocknen Gütern pr. Centner monatlich — 5
 3) von allen nasen Gütern pr. Centner monatlich — 6
 Lagerung im Schuppen nach Uebereinkunft. Ist keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorsehenden Tariffätze.
 Lagerung im Freien nach Uebereinkunft.

Bei Erhebung der Lagerhofgebühren wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Pfunde unter 1/2 Centner gar nicht, 1/2 Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Deringe, Getreide und Rapssaat werden nicht vermogen, das Gewicht der Deringe wird zu 3 Centner die Tonne angenommen und dient für das Gewicht von Getreide und Rapssaat der Frachtbrief oder die Factura als Unterlage. Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.

Für Arbeiterleistungen.

I. Für gewöhnliche Arbeit:
 Für die in §. 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten:
Für eingehende Güter:
 für Getreide, Rapssaat und Deringe pro Centner — 4
 für andere trockne Waaren pro Centner — 5
 für stoffige Waaren pro Centner — 6
Für ausgehende Güter:
 für Getreide, Rapssaat und Deringe pro Centner — 4
 für andere trockne Waaren pro Centner — 5
 für stoffige Waaren pro Centner — 6
II. Für Extra-Leistungen:
 1) Rasen, Reis u. zu stürzen, einzusaden und zuzunähen incl. Bindfaden per Centner — 10
 2) Ballen zu schneiden und wieder zuzunähen incl. Bindfaden per Ballen — 10
 3) Hüte-Ballen zu öffnen, umzupacken und zu schnüren excl. Stränge per Ballen — 75
 4) Helle-Ballen zu öffnen, umzupacken und zu schnüren excl. Stränge per Ballen — 50
 5) Getreide und Saat zu stechen, per 100 Centner — 50
 6) Sonstige, nicht besonders aufgeführte Extra-Arbeiten per Mann und per Stunde — 50
 7) Anlagte für Bindfaden, soweit die Vergütung nicht in obigen Sätzen liegt, Feinen und Stränge nach Kostenpreis.

Die oben unter A. IV. hinsichtlich des Gewichtes getroffenen Bestimmungen treten auch bei Berechnung des Arbeitslohns ein.

Vorsehender Tarif gilt auch für Lagerung im Schuppen.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremdenbureau anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldebücher zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.
 Leipzig, am 16. September 1876.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
 Dr. Räder. Daegner, Secr.

Bekanntmachung.

Den Abmiethern städtischer Messtuben wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Mietzinsen für nächste Ostermesse bereits in gegenwärtiger Messe, und zwar spätestens bis zum Schlusse der Böttcherwoche, also bis zum 30. dieses Monats, bei Verlust des Contractes an unsere Einnahmestelle zu berichtigen sind.
 Leipzig, am 21. September 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Georgi. Weiserschmidt.

Nochmals orthodoxe Umtriebe.

* Krippig, 28. September. Sächsische orthodoxe Geistliche setzen ihre Bemühungen, auf dem Gebiete der evangelischen Kirche Zustände herbei zu führen, wie sie im Mittelalter bestanden und noch heute innerhalb der katholischen Kirche Geltung haben, rüstig fort, unbekümmert um die Nothwehr, welche dem Protestantismus sicher daraus erwachsen müssen.

In diesen Tagen hat in Borna eine Diöcesan-Versammlung stattgefunden, und es ist dabei, wie uns ein Mitglied des dortigen Kirchenvorstandes schreibt, zu heftigen Auseinandersetzungen über einen von dem Diakon Schmid in Koblen, dem Redacteur des „Pilger aus Sachsen“, gestellten Antrag gekommen. Trotz aller Opposition hat schließlich die Mehrheit der Diöcesan-Versammlung, welche sich in der Hauptsache aus den sehr zahlreichen Geistlichen und den ländlichen Kirchenvertretern bildete, den Antrag zum Beschluß erhoben.

Der Antrag gipfelt in einer an die bevorstehende Landessynode zu richtenden Petition, in welcher um Aufstellung einer Kirchengemeinde-Ordnung gebeten wird. Die diese Kirchengemeinde-Ordnung beschaffen sein soll, darüber giebt der Entwurf, welchen die Petenten gleich beifügen, nähere Auskunft. Im Allgemeinen, so wünschen die Petenten, sollen in der gedachten Ordnung die für alle Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche bindenden Bestimmungen über die Gemeindeversammlungen, über kirchliche Mündigkeit, über Rechte und Pflichten der verschiedenen Kirchengemeindeglieder, über das Kirchenzuchtverfahren, über Aufnahme in die Kirchengemeinde und Austritt oder Ausschluß aus derselben sowie über die kirchliche Legitimation zusammengestellt werden. Die Kirchengemeinde-Ordnung soll in Druck gegeben werden und mit Raum für die nöthigsten kirchlichen Akte versehen sein, um selbst als Ausweis für die Gemeindeangehörigkeit des Inhabers dienen zu können, sie soll also eine Art von kirchlichem Paß oder Wanderbuch darstellen.

Hauptpunkte in dem Entwurf einer Kirchengemeinde-Ordnung sind den Petenten die Begründung einer besonderen Abendmahlsgemeinde innerhalb der Kirchengemeinde, das Kirchenzuchtverfahren und der Ausschluß aus der Kirchengemeinde. Zur Abendmahlsgemeinde sollen nur diejenigen Glieder der Kirchengemeinde gehören, welche confirmirt bez. als Erwachsene getauft sind, insofern nicht das Kirchenzuchtverfahren gegen sie eingeleitet ist. Das letztere Verfahren soll folgendermaßen geregelt werden:

Wenn durch ein Gemeindeglied öffentliches Kergermüß gegeben wird, sei es durch beharrliche thätliche Verachtung des göttlichen Wortes und der heiligen Sacramente, sonderlich dadurch, daß es die kirchliche Trauung verweigert und seinen Kindern die Taufe vorenthält, sei es durch lafterhaften Wandel, so hat der Geistliche demselben lechzgerichtig nahe zu treten, um es wenn möglich zu einer Sinnesänderung zu bringen.

Gelingt Dies dem Geistlichen nicht, so ist der Fall im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen, welcher nach Befinden schriftlich, in der Regel aber mündlich und dann durch mindestens zwei seiner Mitglieder, unter welchen auch der Pastor selbst wieder sein kann, das betreffende Gemeindeglied nochmals ernstlich zu vermahnen hat.

Ist auch diese Vermahnung nicht im Stande, eine Sinnesänderung herbeizuführen und in vorausbestimmter Frist das gegebene Kergermüß zu beseitigen, so ist dem Superintendenten hierüber Bericht zu erstatten, welcher, wenn es auch ihm nicht gelingt, das unbußfertige Gemeindeglied zurückzubringen, auf Ausschluß desselben von der Abendmahlsgemeinde, bez. eben damit auf Verlust der kirchlichen Mündigkeit, zu erkennen und dem Kirchenvorstand darüber zu vergegenwärtigen hat.

Den Ausschluß aus der Kirchengemeinde wünschen die Petenten dermaßen ins Werk gesetzt zu sehen, daß „öffentliche Sünden, an denen das Kirchenzuchtverfahren vergeblich angewendet worden“, auf Antrag des Kirchenvorstandes und Bericht des Superintendenten durch das Landesconsistorium von der Gemeinde und eben damit von der Kirche ausgeschlossen sind. Von derartigen Verlusten ist die Kirchengemeinde auf die zweckmäßigste Weise in Kenntniss zu setzen. Ausgetretene und ausgeschlossene sind aller Rechte und Pflichten der Kirchengemeindeglieder baar und ledig. Können aber nach landgerichtlicher richtiger Buße analog den aus anderen Confessionen Uebertretenden wieder aufgenommen werden, worüber gleichfalls das Consistorium zu entscheiden hat.

Jeder Inhaber dieser mit seinem Namen versehenen und durch das Kircheniegel beglaubigten Kirchengemeindeordnung kann und muß nöthigenfalls sich damit als Angehöriger einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, bez. auch der betreffenden Abendmahlsgemeinde legitimiren. Es sind deshalb auf Verlangen hinsichtlich seiner Taufe, Confirmation, Communion und Trauung von dem competenten Geistlichen die nöthigen Einträge zu machen.

Man ersieht aus dem Vorstehenden, was die betreffenden Kreise anstreben. Man will mit äußeren Zwangsmitteln auf die Gemüther wirken, man versucht, gerade so wie es in der katholischen Kirche der Fall ist, die Excommunication, den Keinen und den großen Haufen einzuschüchtern. Und um diese Wünsche in Erfüllung gehen zu lassen, dazu sollen die kirchlichen Gesetzgebenden Factoren verhalten. Wir vermögen uns zu dem Glauben nicht emporzuschwingen, daß letztere so unglücklich sein sollten, auf die Forderungen der kirchlichen Heilsporne einzugehen. Hätten wir uns in dieser Hinsicht getäuelt, dann giebt es nach unserm Dafürhalten gewisse Bestimmungen der sächsischen Landesverfassung, welche den weltlichen Vertretern des Landes im Landtage das Recht und die Pflicht auferlegen, ein Wort mitzureden. In §. 32 der Verfassung heißt es bekanntlich, daß jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit gewährt ist, und der §. 55 lautet klar und deutlich dahin, daß Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt auch bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden können. Hienächst erinnert man sich auf Seiten der kirchlichen Vertreter dieser Bestimmungen der Verfassungsurkunde!

Im Allgemeinen aber ist es wirklich vom höchsten Interesse, diesen neuesten Bestrebungen einer extremen kirchlichen Richtung eine aufmerksame Beachtung zu widmen; man konnte über dieselben fast sich freuen, wenn die ganze Angelegenheit nicht eine so ernste, ja traurige wäre. Das Gebäude der Kirche leuchtet bereits in seinen Fugen, die Reizung zur Hucht aus derselben wächst mit jedem Jahre unverkennbar in bedenklicher Weise an, und solcher Signatur der Zeit gegenüber wissen gerade die, welche die Kirche zu schützen und zu behüten als ihr heiliges Recht und ihre dringendste Pflicht erklären, nichts Besseres zu thun, als die noch anhänglich Gebliebenen zu bestimmen und schließlich — auch zu versöhnen! Ist denn der Beruf des Todtenräbers gar so verlockend?

Neues Theater.

Krippig, 28. September. Gestern Abend eröffnete Hr. Geisinger ein auf längere Zeit berechnetes Gastspiel mit der Komödie in Wilbrandt's „Arria und Messalina.“ Hr. Geisinger gehört zu den anerkannten Plebilingen des Wiener Publicums; ihre plötzliche Werbung von dem lange angeheilten Rollenkreis der Offenbachianer zur Truppe hat dort Sensation gemacht und dem Raubtheater Stadttheater für alle tragische Aufführungen, deren